



## Richtlinien Prüferbestellung Seefahrt JachtVO

### 1. Grundlagen

Die Jachtverordnung JachtVO regelt die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt sowie die Erlangung und Ausstellung Internationaler Zertifikate für die Führung von Yachten (*International Certificate for Operators of Pleasurecraft IC*). Grundlage für die Erlangung und Ausstellung eines ICs sind die von Prüfungsorganisationen ausschließlich auf Grundlage der diebezüglichen Bestimmungen der Jachtverordnung JachtVO ausgestellten Befähigungsausweise

Gemäß § 14 der Jachtverordnung JachtVO ist der Österreichische Segel-Verband OeSV per gültigem Feststellungsbescheides gemäß § 15 Abs. 1 des Seeschifffahrtsgesetzes SeeSchFG als Prüfungsorganisation zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern berechtigt.

Die Qualifikation und die Bestellung sowie die Ausübung der Prüfungstätigkeit von Prüferinnen/Prüfern Seefahrt sind in der Prüfungsordnung der Jachtverordnung JachtVO § 19 - 23, Prüferinnen/Prüfer und den bezugnehmenden Anlagen geregelt.

### 2. Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer

#### 2.1. Geistige und körperliche Eignung § 19 (1) bzw. 24 Abs. 3 JachtVO

Die geistige und körperliche Eignung der Prüferinnen/Prüfer ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Sie hat jener zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B gemäß § 2 des Führerscheinggesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Darüber hinaus muss ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein.

#### 2.2. Fachliche Qualifikation § 19 (2) JachtVO

Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen/Prüfer ist getrennt nach Motorantrieb und Motor- und Segelantrieb zu erfassen und muss mindestens umfassen:

1. Für Yachten mit Motorantrieb ist für alle Fahrtbereiche die seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 3.000 sm, davon als Schiffsführerin/Schiffsführer mindestens 1.000 sm auf Motorjachten oder Segeljachten mit Antriebsmaschine nachzuweisen, sowie der Besitz eines Befähigungsausweises für Motorjachten für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, jedoch mindestens für den Fahrtbereich 3.
2. Für Yachten mit Motor- und Segelantrieb ist für alle Fahrtbereiche die seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 5.000 sm, davon als Schiffsführerin/Schiffsführer mindestens 2.000 sm auf Segeljachten mit Antriebsmaschine nachzuweisen, sowie der Besitz eines Befähigungsausweises für Segeljachten für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, jedoch mindestens für den Fahrtbereich 3.
3. Für die Fahrtbereiche 1 bis 3 ist der Besitz zumindest eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC), für den Fahrtbereich 4 der Besitz zumindest eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) gemäß Funkerzeugnisgesetz 1998 - FZG, BGBl. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.



4. Die Kenntnis der geltenden rechtlichen Grundlagen sowie des Prüfungsmaterials des OeSVs im Zusammenhang mit dieser Verordnung und Internationalen Zertifikaten für das Führen von Yachten ist Teil der Qualifikation.
5. 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre sind nachzuweisen. Die seemännische Praxis ist im Abstand von 5 Jahren jeweils neuerlich nachzuweisen. Auch die Prüfungstätigkeit begründet derartige Bordtage.

### 2.3. Fachliche Qualifikation OeSV Prüferinnen bzw. Prüfer

Die Prüferinnen/Prüfer werden vom OeSV als Prüfungsorganisation bestellt, üben ihre Tätigkeit aber unabhängig, unbefangen und weisungsungebunden aus. Dieser besonderen Stellung im Rahmen des Prüfungswesens Rechnung tragend benötigt der OeSV für die Beurteilung der Eignung als Prüferin/Prüfer folgende Angaben:

1. Nautischer Lebenslauf: Chronologische Aufstellung der nautischen Erfahrungen der Prüferin / des Prüfers, erworbene Berechtigungen (*Befähigungsausweise, sonstige nautisch relevante Ausbildungen, ...*) und eine Auflistung der gesamten seemännischen Praxis.
2. Ausbildungs- bzw. Prüfungserfahrung: Aufstellung der Erfahrungen im Bereich der nautischen Ausbildung bzw. Prüfungstätigkeiten, Referenzen von Ausbildungsstätten, ggf. Prüferbestellung(en) bei anderen Prüfungsorganisationen.
3. Erste Hilfe Nachweis 16 Stunden wie für den Kfz-Führerschein.

## 3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern

### 3.1. Bestellung § 20 (1-4) JachtVO

1. Die Bestellung zur Prüferin / zum Prüfer erfolgt über Antrag mit Mindestinhalt gemäß Anlage 5, JachtVO. Mit dem Antrag sind die für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erforderlichen Nachweise vorzulegen.
2. Mit der Vorlage des Antrags auf Bestellung zur Prüferin / zum Prüfer werden die OeSV Richtlinien Prüferbestellung in der jeweils aktuellen Version anerkannt.
3. Der Nachweis über die seemännische Praxis ist durch ein Logbuch, eine von der Schiffsführerin / dem Schiffsführer unterfertigte auszugsweise Abschrift des Logbuchs oder eine von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigte Seemeilenbestätigung mit Mindestinhalt gemäß OeSV SM-Bestätigung A9 zu führen.
4. Der Nachweis der seemännischen Praxis als Schiffsführerin/Schiffsführer ist durch ein Logbuch oder eine von der Schiffsführerin / vom Schiffsführer unterfertigte Abschrift des Logbuches zu führen. Das Logbuch bzw. die Abschrift des Logbuchs müssen mindestens alle Angaben zur Nachvollziehbarkeit der Fahrt(en) aufweisen. Als solche gelten: maßgebliche navigatorische und meteorologische Angaben (*z. B. Kurse, Positionen, zurückgelegte Strecken, Wetterbeobachtungen einschließlich Windrichtung und -stärke, ...*), zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen, Angaben zur Crew und deren Aufgaben, insbesondere auch des den Nachweis Erbringenden, Angaben zur Yacht und zum Skipper (*Kontaktdaten, Art und Umfang der Berechtigung*) gegebenenfalls Angaben über Unfälle oder



Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten, Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen (z. B. *Wechsel der Antriebsart*).

5. Die Bestellung ist gemäß JachtVO auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag der Prüferin / des Prüfers nach Maßgabe des wiederkehrenden Nachweises der seemännischen Praxis gemäß § 19 verlängert werden.
6. Für einen wahlweisen Prüfungsteil Pyrotechnik können Prüferinnen/Prüfer bestellt werden, die über einen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2, Produktgruppe Seenot-Signalmittel, gültigen Pyrotechnik-Ausweis gemäß § 19 des Pyrotechnikgesetzes 2010 - PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
7. Die Bestellung zur Prüferin / zum Prüfer erfolgt ausschließlich in Schriftform. Zur Legitimation erhalten Prüferinnen / Prüfer einen OeSV Prüferstempel mit einer persönlichen Prüfernummer.
8. Die jeweils aktuelle Prüferliste mit dem Berechtigungsumfang nach Antriebsart und Fahrtbereich wird vom OeSV veröffentlicht. Nur gelistete Prüferinnen/Prüfer werden zugeteilt und dürfen Prüfungen des OeSV abnehmen.
9. Eine Erweiterung des Berechtigungsumfangs kann nach Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit auf Antrag der Prüferin / des Prüfers erfolgen.

### **3.4 Bendigung der Bestellung**

1. Die Bestellung zur Prüferin / zum Prüfer endet automatisch mit Ablauf der gesetzlichen Befristung (*5 Jahre*) wenn die Bestellung nicht vorher über Antrag der Prüferin / des Prüfers verlängert wird.
2. Gemäß § 21 JachtVO ist die Bestellung zur Prüferin / zum Prüfer zu widerrufen wenn die Prüfungstätigkeit nicht unabhängig und unbefangen ausgeübt wird bzw. die Kenntnisse der Bewerberinnen/Bewerber nicht objektiv beurteilt werden oder ein begründeter Verdacht ihrer Befangenheit gegenüber Bewerberinnen/Bewerbern besteht.
3. Der OeSV behält sich vor die Bestellung zur Prüferin / zum Prüfer zu widerrufen wenn das Verhalten der Prüferin / des Prüfers dem Ansehen oder den Grundsätzen des Verbands abträglich ist.
4. Mit Bendigung der Prüferbestellung ist der Prüferstempel an den OeSV zu retournieren.

### **3.4 Kostenersatz**

1. Prüferinnen / Prüfer haben Anspruch auf Ersatz der Kosten ihres durch die Prüfungstätigkeit verursachten Aufwands gemäß aktuellem OeSV Kostenbeitragsblatt. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen der Prüferin / dem Prüfer und Bewerberin/Bewerber oder der Ausbildungsstätte.
2. Die gewerbsmäßige Ausübung der Prüfungstätigkeit ist nicht zulässig.

### **AUSTRIAN SAILING FEDERATION**

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND

Referat für Ausbildung und Prüfungswesen

[pruefungswesen@segelverband.at](mailto:pruefungswesen@segelverband.at)